

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 15. Februar 2022 beschlossen.

Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 21. April 2023 zum Entwurf der Änderungssatzung gem. § 20 Abs. 1 S. 4 Nr. 10 LHG Stellung genommen und gem. § 18 Abs. 1 S. 2 LHG seine Zustimmung erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 28. Juni 2023 (Az. MWK53-7323-64/1/4) erteilt.

Artikel 1

Die Grundordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 15.02.2022 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 6 der Präambel wird das Wort „materiellen“ gestrichen.
2. In den Sätzen 15 und 16 der Präambel wird der Passus „Mit der Neuaufteilung der Fachgruppen erfährt das interdisziplinäre Potential der Hochschule eine weitere Stärkung und klare Positionierung nach außen. Dabei stellen die Fachgruppen Kunst, Architektur, Design und Kunstwissenschaften-Restaurierung vier gleichberechtigte Säulen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart dar.“ gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Die Fachgruppen Kunst, Architektur, Design und Kunstwissenschaften-Restaurierung stellen vier gleichberechtigte Säulen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart dar. Dadurch erfährt das interdisziplinäre Potential eine Stärkung und klare Positionierung nach außen.“
3. In § 6a Abs. 1 S. 1 wird der Satz „Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für künstlerisch/wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt...“ wird gestrichen und durch „Die Kunsthochschule bestellt für

- ihre Mitglieder und Angehörigen eine weibliche Ansprechperson und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. Die Ansprechpersonen wirken..." ersetzt.
4. In § 6a Abs. 1 S. 7 werden die Worte „den Richtlinien zum Schutz vor sexueller Diskriminierung“ gestrichen und durch „der Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierungen, sexueller“ ersetzt.
 5. § 6a Abs. 2 „Im Sinne des Absatzes 1 bestellt die Kunsthochschule zusätzlich eine männliche Ansprechperson.“ wird gestrichen. § 6a Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 6. In der Überschrift von § 6b wird „Ansprechpersonen“ durch „Ansprechperson“ ersetzt.
 7. § 6b Abs. 1 S. 3 werden die Worte „den Richtlinien zum Schutz vor sexueller Diskriminierung“ gestrichen und durch „der Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierungen, sexueller“ ersetzt.
 8. In § 7 Abs. 4 S. 1 Ziffer 2 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
 9. In § 7 Abs. 4 S. 1 Ziffer 4 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
 10. In § 10 Abs. 6 S.1 wird das Wort „zwei“ durch „bis zu drei“ ersetzt.
 11. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Bildende“ gestrichen und durch „Freie“ ersetzt und der Passus Lehramt „mit Bildender Kunst“ ergänzt. Zudem wird vor „Restaurierung“ eingefügt „Konservierung und“.
 12. In § 13 Abs. 6 S. 1 wird das „n“ bei „Künstlerisch-technischen“ gestrichen.
 13. In § 17 Abs. 2 S. 1 wird das „n“ bei Wissenschaftlern“ gestrichen.
 14. In § 17 Abs. 2 S. 2 wird „berichtet“ gestrichen und „berichten“ eingefügt.

15. In § 19 Abs. 2 S. 4 wird nach Lehre jeweils „und künstlerische Praxis“ ergänzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 01.09.2023



Dr. Gaby Herrmann
Kanzlerin